

Deutsche Bibliothek Frankfurt am Main

RAK-Anwendung in der Deutschen Bibliothek

**Präzisierungen und Erläuterungen
zu den einzelnen Paragraphen**

2., neubearbeitete Auflage

K·G·Saur München·New York·London·Paris 1982

Deutsche Bibliothek
Zeppelinallee 4–8
6000 Frankfurt/Main 1

Bearbeitet von
Sigrid Richter und Reinhard Rinn (Monographienteil),
Erika Miksch und Dr. Dieter Wolf (Zeitschriftenteil).
Gesamtleitung: Dr. Peter Baader

CIP-Kurztitelaufnahme der Deutschen Bibliothek

Deutsche Bibliothek (Frankfurt, Main):
RAK-Anwendung in der Deutschen Bibliothek : Präzisierung
u. Erl. zu d. einzelnen Paragraphen / Dt. Bibliothek,
Frankfurt am Main. [Bearb. von Sigrid Richter u. Reinhard
Rinn (Monographienteil), Erika Miksch u. Dieter Wolf
(Zeitschr.-Teil). Gesamtleitung: Peter Baader]. – München
; New York ; London ; Paris : Saur. – Losebl.-Ausg.

NE: Richter, Sigrid [Bearb.]; HST

Grundwerk. – Neubearb., 2. Aufl. – 1982.
ISBN 3-598-10433-2

© 1982 by K. G. Saur Verlag KG, München
Druck: Hain-Druck KG, Meisenheim/Glan
Printed in the Federal Republic of Germany
ISBN 3-598-10433-2

Gesamtübersicht

<u>VORWORT</u>	IX
<u>BENUTZUNGSHINWEISE</u>	XII
<u>TEIL I. REGELN FÜR BEGRENZTE WERKE UND SCHRIFTENREIHEN</u>	
<u>Präzisierungen und Erläuterungen zu den §§ 1 ff.:</u>	
<u>Grundbegriffe</u>	000/1
Anlagen:	
A: Abgrenzung von Einzelwerken und Sammlungen eines Verfassers	000/A/1
B: Sachtitel in ausgeschriebener Form und in Form einer Initialen- oder ähnlichen Buchstabenfolge	000/B/1
<u>Präzisierungen und Erläuterungen zu den §§ 101 ff.:</u>	
<u>Allgemeine Regeln (Bibliographische Beschreibung)</u>	100/1
Anlagen:	
A: Schriftenreihen	100/A/1
B: Mehrfach gestufte mehrbändige Werke mit Stücktiteln	100/B/1
C: Nebentitel	100/C/1
D: Beiheftreihen	100/D/1
E: Änderungen der Angaben zum Gesamtwerk bei mehrbändigen begrenzten Werken, fortlaufenden Sammelwerken mit Band-für-Band-Aufnahmen und Schriftenreihen	100/E/1
F: Lieferungswerke; Loseblattausgaben	100/F/1
G: Beigefügte und enthaltene Werke; sonstige Bestandteile mit eigenem Titel	100/G/1
H: Paralleltitel	100/H/1
I: Buchausgaben von Hochschulschriften	100/I/1
K: Parallelausgaben	100/K/1

Präzisierungen und Erläuterungen zu den §§ 101 ff.:
Allgemeine Regeln (Bibliographische Beschreibung)]

Anlagen:

L: Bildung von Ausgabebezeichnungen zur Unterscheidung von verschiedenen Ausgaben eines mehrbändigen Werkes	100/L/1
M: ISBN-Angabe; ISSN-Angabe bei Loseblattausgaben	100/M/1
N: Bezeichnung der Einbandart; Angaben zum Buchblock	100/N/1
O: Preisangabe	100/O/1
P: Mehrere gezählte Einheiten, die in einer einbändigen Ausgabe oder in einem Band einer mehrbändigen Ausgabe enthalten sind	100/P/1
R: Kurzbezeichnungen	100/R/1

Präzisierungen und Erläuterungen zu den §§ 201 ff.:
Allgemeine Ansetzungsregeln

200/1

Anlagen:

A: Behandlung von Fremdwörtern bzw. fremdsprachigen Wörtern	200/A/1
B: Liste der Auflösungen (gesprochene Form) der Buchstaben des griechischen Alphabets	200/B/1

Präzisierungen und Erläuterungen zu den §§ 301 ff.:
Ansetzung der Namen von Personen

300/1

Anlagen:

A: Namenseintragungen und Verweisungen bei Pseudonymen, Behandlung von Sammel- und Verlagspseudonymen, Pseudonym-Katalog	300/A/1
B: Ansetzung von Personen, deren Name bzw. Namensform sich geändert hat oder schwankt	300/B/1
C: Ansetzung englischer, französischer und spanischer Namen mit Adelsnamen	300/C/1
D: Verweisungen bei Abweichungen im Bereich der Vornamen bei modernen europäischen Namen, sowie der nachgestellten Adelspartikel, Adelsprädikate und Präfixe	300/D/1
E: Nicht regierende Fürsten und Mitglieder nicht mehr regierender Fürstenhäuser: Ansetzung des Familiennamens und Verweisungen	300/E/1

Präzisierungen und Erläuterungen zu den §§ 401 ff.:

Ansetzung der Namen von Körperschaften 400/1

Anlagen:

- A: Bindestrichregelung bei Wortzusammensetzungen 400/A/1
B: Vereinheitlichung von Körperschaftsnamen 400/B/1
C: Pauschale Siehe-auch-Hinweise und Pauschalverweisungen 400/C/1
D: Übergehungsverweisungen bei Körperschaftsnamen nach § 411,10 400/D/1
E 1: Zusammenstellung von Begriffen für eine selbständige Ansetzung einer Körperschaft 400/E 1/1
E 2: Zusammenstellung von Begriffen für eine unselbständige Ansetzung einer Körperschaft 400/E 2/1
F 1: Liste der problematischen Ansetzungs- und Verweisungsformen (Periodisierung) europäischer Gebietskörperschaften 400/F 1/1
F 2: Liste der Ansetzungsformen von Staaten 400/F 2/1
G: Festlegung von Ordnungshilfen bei gleichnamigen Orten; Anwendung der Nachschlagewerke 400/G/1
H: Städteliste 400/H/1
I 1: Nachschlagewerke zur Ansetzung von Körperschaften des deutschen Sprachraumes 400/I 1/1
I 2: Nachschlagewerke für die Ansetzung von Körperschaften 400/I 2/1

Präzisierungen und Erläuterungen zu den §§ 501 ff.:

Ansetzung von Sachtiteln und Sammlungsvermerken sowie Bestimmung des Einheitssachtitels 500/1

Anlagen:

- A: Titel biblischer Schriften 500/A/1

Präzisierungen und Erläuterungen zu den §§ 601 ff.:

Haupt- und Nebeneintragungen unter Personen, Körperschaften und Sachtiteln 600/1

Anlagen:

- A: Nebeneintragungen unter sonstigen beteiligten Personen bei begrenzten Werken 600/A/1

Präzisierungen und Erläuterungen zu den §§ 601 ff.:

Haupt- und Nebeneintragungen unter Personen, Körperschaften und Sachtiteln

Anlagen:

B: Bildbände und Bilderbücher; Kunstbände und Werke über Künstler	600/B/1
C: Kommentar/Werk	600/C/1
D: Bearbeitung/Werk	600/D/1
E: Fortsetzungen und Ergänzungen; sonstige zugehörige Werke	600/E/1
F: Zusammenstellung von Wendungen, die in Zusammenarbeit mit Körperschaften in Vorlagen auftreten	600/F/1
G: Liste unspezifischer Kongressbegriffe	600/G/1
H: Ausstellungskataloge	600/H/1

Präzisierungen und Erläuterungen zu den §§ 701 ff.:

<u>Bestimmung des Sachtitels oder des Titels für Haupt- und Nebeneintragungen</u>	700/1
---	-------

Präzisierungen und Erläuterungen zu den §§ 801 ff.:

<u>Ordnung der Eintragungen</u>	800/1
---------------------------------	-------

TEIL II. REGELN FÜR FORTLAUFENDE SAMMELWERKE MIT AUSNAHME VON SCHRIFTENREIHEN UND LOSE-BLATT-AUSGABEN (REGELN FÜR ZEITSCHRIFTEN)

1. Spezielle Termini in den Regeln für fortlaufende Sammelwerke	Z/1
2. Zur Abgrenzung fortlaufendes Sammelwerk - begrenztes Werk; Zeitschrift - Schriftenreihe	Z/3
3. ff.-Aufnahmen und BfB-Aufnahmen	Z/9
4. Informationsquellen und Vorlage für die Einheitsaufnahme	Z/12
5. Haupt- und Nebeneintragungen unter Personen, Körperschaften und Sachtiteln	Z/14

[TEIL II. REGELN FÜR FORTLAUFENDE SAMMELWERKE MIT
AUSNAHME VON SCHRIFTENREIHEN UND LOSE-
BLATTAUSGABEN (REGELN FÜR ZEITSCHRIFTEN)]

- | | | |
|-----|--|------|
| 6. | Festlegungen zur bibliographischen Beschreibung:
Angaben zum Sachtitel und zu Personen/Körperschaften sowie zum Erscheinungsvermerk | Z/17 |
| 7. | Festlegungen zur bibliographischen Beschreibung:
Fussnoten, ISSN, Einbandart und Preis | Z/20 |
| 8. | Festlegungen zur bibliographischen Beschreibung:
Bandaufführung | Z/32 |
| 9. | Verschiedene Arten der Einheitsaufnahmen für
fortlaufende Sammelwerke | Z/37 |
| 9.1 | Aufnahme für den Beginn des Erscheinens
("Start-Aufnahme") | Z/37 |
| 9.2 | Aufnahme für das Einstellen des Erscheinens
("Erscheinen-eingestellt-Aufnahmen") | Z/40 |
| 9.3 | Gemeinsame Aufnahme für den Beginn und das
Einstellen des Erscheinens | Z/42 |
| 9.4 | Aufnahme bei Titeländerungen und Titel-
schwankungen | Z/43 |
| 9.5 | Aufnahme für die Vereinigung, die Aufspaltung,
das Aufgehen in und das Hervorgehen aus | Z/54 |
| 9.6 | Aufnahme bei Verknüpfungen mitlosem
bibliographischen Zusammenhang | Z/57 |
| 9.7 | Aufnahme bei Wechsel der Erscheinungsweise
und/oder Publikationsform | Z/58 |
| 9.8 | Aufnahme bei Wechsel des Verlages oder der
herausgebenden Körperschaft | Z/59 |
| 10. | Einheitsaufnahmen für Unterreihen | Z/61 |
| 11. | Einheitsaufnahmen für Ausgaben | Z/83 |
| 12. | Einheitsaufnahmen für Beilagen | Z/85 |
| 13. | Regeln für Stücktitelaufnahmen für Einzelhefte
(-bände), Einzelbeilagen, einzelne Sonderhefte
und laufende Hefte(Bände) | Z/96 |

[TEIL II. REGELN FÜR FORTLAUFENDE SAMMELWERKE MIT
AUSNAHME VON SCHRIFTENREIHEN UND LOSE-
BLATTAUSGABEN (REGELN FÜR ZEITSCHRIFTEN)]

14.	Regeln für Abreisskalender	Z/99
15.	Regeln für Amtliche Verzeichnisse der Orts- netzkenzahlen (AVON)	Z/99
16.	Regeln für Amtsblätter, Verordnungsblätter und dgl.	Z/100
17.	Regeln für Direktorien	Z/105
18.	Regeln für Kioskliteratur	Z/106
19.	Regeln für Nachdrucke	Z/109
20.	Regeln für Nachträge, Anlagen und dgl. zu Katalogen und dgl.	Z/113
21.	Regeln für Nachtragssatzungen, Anlagen, Tabellen und dgl. zu Haushaltssatzungen und dgl. von Ge- bietskörperschaften und Religionsgemeinschaften	Z/114
22.	Regeln für Parallelausgaben	Z/115
23.	Regeln für Referatekarteen, Literaturdienste und dgl.	Z/116
24.	Regeln für Register	Z/117
25.	Regeln für Sitzungsprotokolle, Verhandlungsbe- richte und dgl. der Vertretungskörperschaften von Gebietskörperschaften sowie der Synoden von evangelischen Kirchen in Deutschland	Z/120
26.	Regeln für Statistiken und statistische Berich- te der Länder, Landkreise, Städte und Gemeinden mit mehrstufigen Unterreihen	Z/122
27.	Regeln für Veröffentlichungen von Folgen unspe- zifischer und spezifischer Kongresse, fortlau- fend erscheinende Ausstellungs-, Auktions- und Messekataloge, Veröffentlichungen von Preis- verleihungen	Z/123
28.	Regeln für Zwischenberichte, Kurzfassungen und dgl.	Z/131

Vorwort

Mit der Veröffentlichung ihrer "Hausregeln", die auf einen Wunsch der Teilnehmer des 1976 abgehaltenen Kolloquiums über "Titelaufnahmen der Deutschen Bibliothek als Zentrale Dienstleistungen" zurückgeht, beabsichtigt die Deutsche Bibliothek,

- eine grössere Transparenz ihrer Katalogisierungspraxis für die Bezieher und Benutzer ihrer Titelaufnahmen in allen Formen, in denen sie angeboten werden, zu erreichen;
- einen Beitrag zur Vereinheitlichung der Katalogisierung an verschiedenen Bibliotheken zu leisten und diesen damit zugleich die Auswertung der zentralen Dienstleistungen der Deutschen Bibliothek zu erleichtern;
- einzelnen Bibliotheken bei der Präzisierung und Kommentierung der RAK-Bestimmungen für die eigene Anwendung zu helfen.

Präzisierungen der RAK waren notwendig, um über Anwendung oder Nicht-Anwendung der zahlreichen in RAK-WB grösstenteils durch obligatorische Bestimmungen ersetzten fakultativen Bestimmungen zu entscheiden. Die Fülle der in der täglichen Praxis zu lösenden Einzelprobleme, die in einem umfassenden Regelwerk nicht berücksichtigt werden können, führte zu weiteren hausinternen Festlegungen. Schliesslich mussten Regelungen geschaffen werden, die speziellen Erfordernissen der Deutschen Bibliographie (z.B. in Zusammenhang mit dem Verlagsregister) und - in einzelnen Fällen - technischen Notwendigkeiten der Datenverarbeitung Rechnung tragen.

Die Anwendungspraktiken, die sich so herausbildeten, erreichten im Laufe der Zeit einen beträchtlichen Umfang; sie wurden schliesslich, soweit sie die Katalogisierung der begrenzten Werke (Monographien) und Schriftenreihen betreffen (Teil I), in den RAK-Text eingefügt, der in dieser Gestalt die Arbeitsgrundlage für die Buchtitelaufnahmen an der Deutschen Bibliothek bildet. Dagegen wurden die internen Katalogisierungsregeln für Zeitschriften (fortlaufende Sammelwerke mit Ausnahme von Schriftenreihen), da die einschlägigen RAK-Bestimmungen weit verstreut und relativ allgemein gehalten sind, in einem in sich geschlossenen II. Teil zusammengefasst, der inhaltlich bis auf geringe Abweichungen

im Rahmen von RAK bzw. RAK-WB steht, aber weitgehend unabhängig benutzt werden kann. Mit ihrer Abtrennung wird zugleich der weitverbreiteten Trennung von Buch- und Zeitschriften-Titelaufnahme Rechnung getragen. Die Hausregeln stellen in keinem der beiden Teile eine Umarbeitung oder Neufassung der RAK dar, sondern präzisieren, erläutern und kommentieren lediglich deren Bestimmungen.

Das Erscheinen des Vorabdrucks der (inzwischen auch vom Fachbeirat des Deutschen Bibliotheksinstituts verabschiedeten) "Regeln für die alphabetische Katalogisierung in wissenschaftlichen Bibliotheken" (RAK-WB), die als Grundlage für die Verbundkatalogisierung in der Bundesrepublik Deutschland vorgesehen sind, schuf auch für die Formalkatalogisierung an der Deutschen Bibliothek neue Voraussetzungen. Um ihrer Aufgabe als nationalbibliographische Institution und zentral katalogisierende Stelle gerecht werden zu können, stellte die Deutsche Bibliothek ihre Katalogisierung mit dem Beginn der Kumulationsperiode 1981/86 auf diese neue RAK-Version um.

Obwohl RAK-WB gegenüber der bisherigen Praxis der Deutschen Bibliothek nur wenige grundlegende Neuerungen brachte (Ansetzung der Unterreihen als Teil des Sachtitels; Wegfall des Sammlungsvermerks in Haupteinträgen), führten diese zusammen mit der grossen Zahl von weniger tiefgreifenden Ergänzungen und Festlegungen doch zu umfangreichen Änderungen des Textes der Hausregeln. Weitere erhebliche Verschiebungen ergaben sich daraus, dass der Bezugspunkt der in Teil I der vorliegenden Ausgabe enthaltenen Präzisierungen und Erläuterungen nicht mehr RAK, sondern RAK-WB ist, dessen 1982 zu erwartende Verlagsausgabe anstelle von RAK für die Katalogisierung massgeblich sein wird.

Unabhängig von der Übernahme der RAK-WB wurden die Hausregeln seit dem Erscheinen der ersten Ausgabe an nicht wenigen Punkten verbessert und erweitert, das trifft insbesondere auf den Zeitschriftenteil zu, der auf mehr als den doppelten Umfang angewachsen ist, gilt aber auch für verschiedene neu aufgenommene oder stark erweiterte Abschnitte (u.a. die Regeln für Schriftenreihen, für Kongressveröffentlichungen, für Loseblattausgaben, für Bild- und Kunstbände).

Insgesamt betrafen die Änderungen nahezu jede Seite der ersten Ausgabe; sie konnten deshalb nicht durch eine Ergänzungslieferung aufgefangen

werden, sondern machten eine vollständige Neuauflage notwendig.

Auch die 2. Auflage erscheint in Loseblattform, weil auch für die Zukunft Ergänzungen zu erwarten sind, u.a. die noch nicht abgeschlossenen Regelteile für AV-Materialien und für Reports.

Die Bearbeitung der Hausregeln lag für den Monographienteil in den Händen von Frau S. Richter und Herrn R. Rinn, für den Zeitschriften-
teil in den Händen von Frau E. Miksch und Herrn Dr. D. Wolf. Darüber hinaus sind grosse Teile in gemeinsamer Arbeit der beteiligten Mitarbeiter der Katalogabteilung und - das gilt besonders für die älteren Teile - der bibliographischen Abteilung entstanden. Auch manche Anregungen und Vorschläge auswärtiger Kollegen und Institutionen gingen in die Regeln ein. Insbesondere werden in den Ergänzungen zu §§ 401 ff. alle Beschlüsse des Expertenkreises zur Erarbeitung der "Gemeinsamen Körperschaftsdatei Berlin, Frankfurt, München" (GKD) berücksichtigt. Ein Teil der Anlagen zu §§ 401 ff. wurde in diesem Zusammenhang von Mitarbeitern der Bayerischen Staatsbibliothek und der Universitätsbibliothek Saarbrücken erarbeitet.

Die Deutsche Bibliothek ist also nach vielen Seiten hin zu Dank verpflichtet, wenn sie die 2. Auflage ihrer aus einer fünfzehnjährigen Praxis mit einem sehr umfangreichen und vielgestaltigen Material erwachsenen Hausregeln vorlegt. Sie hofft, damit in einer Zeit, in der die Katalogisierung an vielen Stellen auf kooperative Organisationsformen und Techniken umgestellt wird, den Bibliotheken, insbesondere den Mitarbeitern der Katalogabteilungen, und anderen Nutzern in verstärktem Masse einen Dienst zu erweisen.

Prof. Dr. G. P f l u g

Generaldirektor der
Deutschen Bibliothek

Benutzungshinweise

Die Präzisierungen und Erläuterungen in Teil I beziehen sich auf den Vorabdruck der RAK-WB ¹⁾. Soweit die Paragraphen, Absätze, Anmerkungen usw. nicht aufgeführt sind, gilt der Text dieser Ausgabe für die Katalogisierungspraxis der Deutschen Bibliothek.

Die Paragraphenzählung und die Zählung der Absätze und Anmerkungen wurde beibehalten. Einzelne eingefügte, zusätzlich gezählte Absätze und Anmerkungen sind mit einer aufgehenden eckigen Klammer gekennzeichnet (z.B. [4.]).

Abgesehen von einigen Stellen, an denen der gesamte Text eines Paragraphen aus Gründen der Übersichtlichkeit wiedergegeben wurde, sind nur diejenigen Paragraphen, gezählte und ungezählte Absätze, Anmerkungen usw. aufgeführt, in denen etwas präzisiert, ergänzt oder gestrichen wurde. Die Art der Präzisierung oder Erläuterung ist jeweils in eckigen Klammern vor dem eigentlichen Regeltext angegeben; dabei bedeutet:

[präzisiert Text:] es folgt der Text des betreffenden Paragraphen, Absatzes usw.;

[Streichung]: der betreffende RAK-WB-Text bleibt unberücksichtigt;

[obligator.]: die betreffende fakultative RAK-WB-Bestimmung ist obligatorisch;

[Zusatz.]: an der betreffenden Stelle ist der angegebene Text einzufügen.

Entsprechend wird bei den Beispielen verfahren.

Die mit Grossbuchstaben gekennzeichneten Anlagen enthalten grössere Komplexe ergänzender Bestimmungen und Kommentare, die wegen ihres Umfangs oder weil sie zu verschiedenen Paragraphen gehören, gesondert zusammengefasst wurden.

1) Regeln für die alphabetische Katalogisierung in wissenschaftlichen Bibliotheken (RAK-WB) : Vorabdr. d. verbindl. Regelungen / bearb. von d. Komm. für Alphabet. Katalogisierung d. Dt. Bibliotheksinst. - Berlin : DBI, 1980

An einigen Stellen finden sich Regelungen für vereinfachte Aufnahmen von Ausgaben, für die ein geringeres Interesse zu vermuten ist, darunter z.B. auch Schulbücher. Sie werden als va-Ausgaben (vereinfacht aufzunehmende Ausgaben) bezeichnet.

Teil I

Regeln für begrenzte Werke und Schriftenreihen

Präzisierungen und Erläuterungen zu den §§

§§ 1 ff.
Grundbegriffe

§§ 1 - 35

Grundbegriffe

§ 5 [Zusatz:]

Näheres zur Abgrenzung von Sammlungen s. Anl. A

§ 6, 2. [Zusatz:]

Man nimmt jedoch an, dass ein gemeinschaftliches Werk vorliegt,

- wenn ohne besondere bibliographische Nachforschungen festzustellen ist, dass das Werk von den Verfassern nach einer einheitlichen Konzeption geschrieben wurde (z.B.: Im Vorwort steht: "X, Y, Z schrieben diese Geschichte der Elektrizität ...");
- wenn die Beiträge der Verfasser keinen spezifischen Sachtitel (zur Abgrenzung vgl. § 110,2,a) haben.

§ 8, 1. [Zusatz:]

Näheres s. Regeln für fortlaufende Sammelwerke

3. [Zusatz:]

Zur Behandlung dieser Angaben s. Regeln für fortlaufende Sammelwerke und Anl. A zu §§ 101 ff.

§ 10 [Zusatz:]

Näheres s. Regeln für fortlaufende Sammelwerke

§ 11 [Zusatz:]

Näheres s. Regeln für fortlaufende Sammelwerke

§ 12 [Zusatz:]

Zur Aufnahme von Schriftenreihen s. Anl. A zu §§ 101 ff.

§ 13

[Zusatz:]

Zur Aufnahme von Loseblattausgaben s. Anl. F
zu §§ 101 ff.

1.3

[Zusatz:]

Näheres s. Anl. G zu §§ 101 ff.

§ 15

[Zusatz:]

Ein Bestandteil einer Ausgabe, der in der Vorlage als "Beitrag", "Abhandlung" o.ä. bezeichnet ist und einen selbständig zitierbaren Titel hat, gilt unter den in §§ 14 und 15 genannten Bedingungen als enthaltenes bzw. beigelegtes Werk. Fehlt ein selbständig zitierbarer Titel, gilt der Bestandteil als textliche Beigabe (vgl. § 134,7).

Zur Behandlung von Bestandteilen, die in der Vorlage als "Anhang", "Nachtrag", "Vorwort", "Nachwort" o.ä. bezeichnet sind, vgl. § 126,4 und Anl. G zu §§ 101 ff.; zur Behandlung von Begleitmaterial vgl. § 710.

§ 16

[Zusatz:]

Als Verfasser gilt auch, wer ein Wörterbuch, eine Konkordanz oder eine Bibliographie zusammengestellt hat, sofern nicht wörtliche Wiedergaben schon vorliegender Texte überwiegen.

Personen, die in der Vorlage als Verfasser genannt sind, sind auch dann Verfasser,

- wenn sie nicht auf der Haupttitelseite, sondern an einer anderen bibliographisch massgeblichen oder nicht massgeblichen (wie z.B. das Vorwort) Stelle der Vorlage genannt sind - ggf. zusätzlich zu Verfassern, die auf der Haupttitelseite (auch mit einem Zusatz wie "u.a.") genannt sind;
- wenn andere Verfasser ihnen gegenüber typographisch hervorgehoben sind.

[§ 16]

Jedoch werden niemals als Verfasser behandelt

- Personen, deren Tätigkeit durch eine Wendung wie "Mitarbeiter", "unter Mitarbeit von" oder "in Zusammenarbeit mit" als von untergeordneter Bedeutung gegenüber der Tätigkeit anderer gekennzeichnet ist;
- eine oder mehrere als Verfasser genannte Personen, wenn aus der Vorlage ersichtlich ist, dass sie (zusammen) nur einen kleinen Teil (etwa weniger als ein Drittel) des Textes geschrieben haben.

§ 21

[präzisierte(r) Text:]

Als Zusatz zum Sachtitel werden Erläuterungen, Erweiterungen oder Einschränkungen der sachlichen Benennung bezeichnet, die im Zusammenhang mit einer sachlichen Benennung des Werkes genannt sind. Ein solcher Zusatz zum Sachtitel kann an allen bibliographisch massgeblichen Stellen (vgl. § 115,1,a und b) und auch vor dem Hauptsachtitel genannt sein (vgl. aber § 28,1).

§ 26, 2. [Zusatz zu Abschnitt b, Anm.:]

Näheres s. Anl. B

3. [Zusatz:]

Liegt neben einer Umschlagtitelseite eine Faksimiletitel-
seite vor, so wird im allgemeinen die Faksimiletel-
seite Haupttitelseite.

§ 28, 2. [Zusatz:]

Näheres s. Anl. B

§ 33, 2. [Zusatz:]

Näheres s. Anl. A und E zu §§ 101 ff.
und Regeln für fortlaufende Sammelwerke

Anlage A

Abgrenzung von Einzelwerken und Sammlungen eines Verfassers

1. Soweit nicht unter Ziffer 2 Sonderregeln angegeben sind, gelten folgende Abgrenzungen:
 - 1.1 Ein Werk eines Verfassers, das aus mehreren Teilen/Beiträgen/Erzählungen/Kapiteln usw. besteht, die sämtlich oder überwiegend selbständig zitierbare Sachtitel haben, gilt im allgemeinen dann als Einzelwerk, wenn
 - es nach eindeutig feststellbaren inhaltlichen Kriterien (Rahmenerzählung; durchgehende Handlung und dgl.) eine in sich geschlossene geistige Schöpfung bildet;
 - ein vom Verfasser stammender spezifischer übergeordneter Sachtitel existiert und ohne besondere bibliographische Nachforschungen nicht festgestellt werden kann, dass die einzelnen Teile usw. schon alle oder mehrheitlich vorher veröffentlicht worden sind (als Veröffentlichung gilt auch die mündliche Veröffentlichung als Rede, Referat und dgl.). Man nimmt an, dass ein Sachtitel vom Verfasser stammt, wenn dieser beim Erscheinen der ersten Ausgabe, die unter diesem Sachtitel erschienen ist, noch lebte und der Sachtitel in der Sprache des Verfassers abgefasst ist;
 - ein oder mehrere Teile des Werkes früher selbständig erschienen sind und später vom Verfasser in das Werk, das einen vom Verfasser gegebenen, selbständig zitierbaren Sachtitel hat und noch weitere Teile enthält, einbezogen worden sind (so bei manchen sogen. Trilogien und Tetralogien).
 - 1.2 Es gilt als Sammlung, wenn
 - keine der Bedingungen 1.1 zutrifft. Das ist auch bei Übersetzungen mehrerer Werke eines Verfassers der Fall, die unter einem übergeordneten Sachtitel in der Übersetzungssprache erscheinen (Beispiel: Monnier: Der jungfräuliche Ölbaum; enthält Übersetzungen von L'huile de vierge und von Le déjeuner sur

- [1.2] l'herbe; zur Formulierung der anzugebenden Fussnote vgl. § 165,3,a); desgleichen bei Trilogien;
- der Sachtitel eines Teils als übergeordneter Sachtitel oder als Teil des übergeordneten Sachtitels verwendet wird (insbesondere gehört zu diesen Fällen der Typ "Titelnovelle"; Beispiele: Storm: Immensee und andere Novellen; Tolstoj: Der Leinwandmesser. Erzählungen; Poe: Der Malstrom [enthält die Erzählung mit diesem Sachtitel und andere Erzählungen]).

2. Sonderregeln für spezielle Materialien

- 2.1 Eine Ausgabe von Aufsätzen, Reden, Briefen und dgl. desselben Verfassers gilt als Sammlung.
- 2.2 Bei einer Ausgabe von Predigten nimmt man im Zweifelsfall an, dass sie schon vor der Veröffentlichung gehalten worden sind, dass es sich also um eine Sammlung handelt.
- 2.3 Ausgaben von Vorlesungen gelten im allgemeinen nur dann als Sammlung, wenn sich die Vorlesungen über mehr als ein Semester erstrecken und nicht ein geschlossenes Thema behandeln.
- 2.4 Eine Ausgabe von Gedichten gilt im allgemeinen nicht als Sammlung, sondern als Einzelwerk.

Sind jedoch auf der Haupttitelseite einer Ausgabe (im Sachtitel, in den Zusätzen zum Sachtitel, als beigegefügte oder enthaltene Werke usw.) mehrere Gedichtsammlungen eines Verfassers genannt, so liegt eine Sammlung vor. Analog ist zu verfahren, wenn die Sachtitel mehrerer Einzelgedichte eines Verfassers auf der Haupttitelseite genannt sind.

Sonstige Gedichtsammlungen eines Verfassers, deren Inhalt sich aus mehreren anderen Gedichtsammlungen oder Teilen davon zusammensetzt, gelten als Einzelwerke.

Beispiele

Morgenstern: Gingganz. Galgenlieder	[Sammlung]
Morgenstern: Gingganz und Galgenlieder	[Sammlung]
Morgenstern: Heitere Gedichte. Der Gingganz und die Galgenlieder	[Sammlung]

[2.4] [Beispiele:]

Morgenstern: Heitere Gedichte. [Auf der Rückseite der Haupttitelseite:] Zusammengestellt aus den Sammlungen "Der Gingganz" und "Galgenlieder"

[Einzelwerk]

2.5 Für Werke klassisch-antiker Autoren gilt:

Ausgaben mit dem Sachtitel "Carmina" werden im allgemeinen als Gedichtsammlung, also als Einzelwerk behandelt, auch dann, wenn sie das Gesamtwerk des betreffenden Autors ausmachen. Enthalten sie jedoch zwei oder mehrere in sich geschlossene Gedichtsammlungen oder sonstige Einzelwerke, gelten sie als Sammlung.

"Odae", "Epodae", "Satirae" und dgl. sind Gedichtsammlungen und werden dementsprechend als Einzelwerke behandelt. "Epistolae", "Orationes", "Sermones" und dgl. werden gemäss den allgemeinen Regeln als Sammlungen behandelt.

2.6 Eine Ausgabe, die im wesentlichen aus Abbildungen von Schöpfungen bildender Künstler besteht (Kunstband; vgl. § 613 und Anl. B zu §§ 601 ff.) gilt nicht als Sammlung, sondern als Einzelwerk.

2.7 Eine Zusammenstellung von Aphorismen gilt im allgemeinen als Sammlung.

2.8 Eine Tagebuchausgabe gilt im allgemeinen als Einzelwerk. Ist jedoch aus der Vorlage ersichtlich, dass es sich um eine Ausgabe verschiedener, quellenmässig und nach Berichtszeit klar voneinander abgehobener Tagebücher handelt, so gilt die Ausgabe als Sammlung.

Anlage B

Sachtitel in ausgeschriebener Form und in Form einer Initialen- oder ähnlichen Buchstabenfolge

1. Eine Initialenfolge gilt als korrespondierend, wenn sie
 - a) ausschliesslich aus Initialen von Wörtern der ausgeschriebenen Form des Sachtitels (auch von Bestandteilen von Komposita) und/oder aus Initialen, die in der ausgeschriebenen Form des Sachtitels enthalten sind, besteht
und
 - b) die Initialen der in der ausgeschriebenen Form des Sachtitels enthaltenen Substantive und Adjektive vollständig enthält.

Beispiele:

<u>ausgeschriebene Form</u>	<u>Initialenfolge</u>
Internationale Oekumenische Bibliographie	IOB <u>korrespondierend</u>
Archiv für Österreichische Geschichte	AÖG <u>korrespondierend</u>
Zentralblatt für Bibliothekswesen	ZfB <u>korrespondierend</u>
Bundesangestelltentarif	BAT <u>korrespondierend</u>
VDI-Zeitschrift	VDIZ <u>korrespondierend</u>

aber:

Zeitschrift für Werkstatt und Technik	WuT <u>nicht korrespondierend</u>
Garten-Lexikon	NGL <u>nicht korrespondierend</u>

2. Sachtitel, die aus einer initialenähnlichen Buchstabenfolge bestehen, werden entsprechend behandelt.

[2]. Beispiele:

ausgeschriebene Form	initialenähnliche Buchstabenfolge
Technik und Wissenschaft	TeWi <u>korrespondierend</u>
Mitteilungen für Sozialstationen	Misosta <u>korrespondierend</u>

aber:

Neuer Tele-Bericht	TeBE <u>nicht korrespondierend</u>
--------------------	------------------------------------

Anm.: Sachtitel, die aus einer Initialenfolge oder ähnlichen Buchstabenfolge und einem ausgeschriebenen Wort bestehen, gelten nicht als korrespondierend, z.B. VW-Report.

3. Sachtitel in Form einer Initialenfolge oder sonstigen Buchstabenfolge, die auf derselben Titelseite wie der Hauptsachtitel stehen, werden gemäss § 132 als Zusätze zum Sachtitel angegeben.

Sachtitel in Form einer Initialenfolge oder ähnlichen Buchstabenfolge auf einer anderen Titelseite werden als Nebentitel behandelt (vgl. Anl. B zu den §§ 101 ff.).

Anm.: Zu Nebeneintragungen unter Sachtiteln in Form einer Initialenfolge oder ähnlichen Buchstabenfolge vgl. § 707,3 und 715,5.

§§ 101 ff.

Allgemeine Regeln

§§ 101 - 197

Allgemeine Regeln

§ 107, 3. [Zusatz:]

Selben mit Eindruck gelten jedoch als Teil der Vorlage.

§ 109 [Zusatz zum ungez. 1. Abs.:]

Für verschiedene Ausgaben in verschiedenen Medien (z.B. Buch und Mikrofiche) wird jeweils eine eigene Einheitsaufnahme gemacht.

[Zusatz zum ungez. 2. Abs.:]

Ändern sich jedoch Verlagsort, Verleger oder eines oder mehrere der ersten sechs ordnenden Elemente des Verlagsnamens, so wird nach Anl. E verfahren.

§ 110, 1. [Zusatz zum ungez. 1. Abs.:]

Zu Gesamtaufnahmen von Schriftenreihen s. Anl. A

[Zusatz zum ungez. 2. Abs.:]

Näheres s. Regeln für fortlaufende Sammelwerke

[Zusatz als ungez. 5. Abs.:]

Bei Bänden von Schriftenreihen, die keinen Stücktitel auf der Haupttitelseite haben, sondern nur ein auf einer anderen Seite stehendes Inhaltsverzeichnis, wird der Gesamttitel der Schriftenreihe (ggf. einschliesslich echter Unterreihen) auch gleichzeitig Stücktitel. Die Zählung steht nur bei der Gesamttitelangabe. Stücke einer Schriftenreihe, bei denen eine inhaltsverzeichnisähnliche Angabe auf der Haupttitelseite steht, werden nach den Bestimmungen der §§ 126,4 und 623 behandelt.

2. [präzisierte Text:]

Auf die Stücktitelaufnahme wird verzichtet, wenn

- [§ 110, 2.] a) der Titel des Teiles - allein oder zusammen mit einem Zusatz - nur in Verbindung mit dem Titel des Gesamtwerks den Inhalt unmissverständlich und deutlich wiedergibt,

Beispiele

Gesamtwerk: Handbuch der Medizin
Teil: Allgemeines
[Keine Stücktitelaufnahme]

Aber:

Gesamtwerk: Deutsche Literaturgeschichte
Teil: Geschichte des deutschen Minnesangs
[Stücktitelaufnahme]

Gesamtwerk: Handbuch der Medizin
Teil: Allgemeines. Die Grundlagen der Medizin
[Keine Stücktitelaufnahme, da nur der Zusatz allein den Inhalt deutlich wiedergibt]

Aber:

Gesamtwerk: Europäische Perspektiven
Teil: Österreich. Geschichte einer jungen
Demokratie
[Stücktitelaufnahme, da der Titel des Teils zusammen mit dem Zusatz den Inhalt deutlich wiedergibt]

Die Stücktitelaufnahme entfällt auch dann, wenn der Titel des Teils nur Einzelpunkte (Objekte, Aspekte, Abschnitte) des Gesamtthemas oder nur den behandelten Zeitabschnitt ohne Bezug zum Gesamtthema wiedergibt.

Beispiele

Gesamtwerk: Werkzeuge aus vier Jahrhunderten
Teil: Hammer und Sichel
[Keine Stücktitelaufnahme]

Aber:

Teil: Hammer und Sichel im 19. Jahrhundert
[Stücktitelaufnahme]

Gesamtwerk: Handbuch der angewandten Psychologie
Teil: Arbeit und Organisation
[Keine Stücktitelaufnahme]

[§ 110, 2,a]

[Beispiele]

Aber:

Teil: Psychologie der Arbeit und Organisation
[Stücktitelaufnahme]

Gesamtwerk: Am Grabe

Teil: Predigten, liturgische Texte, Besinnungen
[Keine Stücktitelaufnahme]

Aber:

Teil: Predigten, liturgische Texte und Besinnungen zum Begräbnis
[Stücktitelaufnahme]

Gesamtwerk: Eine Kunstreise auf dem Rhein

Teil: Mittelrhein
[Keine Stücktitelaufnahme]

Aber:

Teil: Kunstreise auf dem Mittelrhein
[Stücktitelaufnahme]

Gesamtwerk: Führungslehre

[behandelt "Führung" allgemein]

Teil: Grundlagen der Führung
[Stücktitelaufnahme]

Aber:

Gesamtwerk: Führungslehre für das Bibliothekswesen

Teil: Grundlagen der Führung
[Keine Stücktitelaufnahme]

Gesamtwerk: Aufstieg und Niedergang der römischen Welt

Teil: Von den Anfängen Roms bis zum Ende der Republik
[Keine Stücktitelaufnahme]

Aber:

Teil: Geschichte Roms von den Anfängen bis zum Ende der Republik
[Stücktitelaufnahme]

Anm.: Geographische Begriffe gelten nur dann als Benennungen, die den Inhalt deutlich wiedergeben, wenn in der Vorlage der geographische Aspekt behandelt ist.

b) der Titel des Teils nur eine allgemeine zusammenfassende Angabe für die enthaltenen Beiträge ist,

[§ 110, 2,b]

Ann.: Dieser Sachverhalt gilt auch als gegeben, wenn die sachliche Benennung einer Abteilung Gliederungsbegriffe wie z.B. Reihe, Abteilung, Serie usw. enthält.

Beispiele

Gesamtwerk: Handbuch des Katholizismus
Teil: Patristische Reihe
[Keine Stücktitelaufnahme]

Aber:

Gesamtwerk: Handbuch des Katalogisierens
Teil: Abt. 1. Das Ansetzen von Körperschaftsnamen
[Stücktitelaufnahme]

Gesamtwerk: Handbuch der Geschichte
Teil: Abt. A. Alte Geschichte
[Stücktitelaufnahme]

- c) es sich um den Teil einer mehrbändigen Sammlung handelt, es sei denn,
- der Titel des Gesamtwerks steht an versteckter Stelle,
 - der Gesamttitel kann als Zusatz zum Sachtitel des Teils aufgefasst werden,
 - ein oder mehrere Teile haben einen anderen Verfasser oder sind ein Sachtitel- oder Urheberwerk,

Ann.: Als versteckte Stelle gelten Vortitelseite, Rückseite der Haupttitelseite, Buchrücken, Vor- und Nachwort, Verlagsanzeige.

Beispiel

Gesamtwerk: Brentano-Ausgabe
Teil: Des Knaben Wunderhorn
[Stücktitelaufnahme, da Brentano nicht als Verfasser des Teils gilt]

- d) es sich um einen Band einer va-Ausgabe oder einer va-Schriftenreihe (vgl. Anl. A) handelt,

Zu Stücktitelaufnahmen bei fortlaufenden Sammelwerken s. Regeln für fortlaufende Sammelwerke
--

- e) bei Teilen von heiligen Schriften.

[§ 110], 3. [präzisierte(r) Text:]

Schriftenreihen erhalten im allgemeinen Gesamtaufnahmen nur für die Kataloge in der Deutschen Bibliothek. Schriftenreihen ohne eigene durchlaufende Zählung erhalten keine Gesamtaufnahmen.

Näheres s. Anl. A

[Streichung der Ann.]

4. [präzisierte(r) Text und Zusatz zum ungez. 2. Abs.:]

Auf eine eigene Einheitsaufnahme für ein untergeordnetes Gesamtwerk wird jedoch unter Berücksichtigung der Bestimmungen von Ziffer 2 verzichtet.

Zur Behandlung mehrstufig gegliederter mehrbändiger Werke s. Anl. B

§ 111

[präzisierte(r) Text:]

1. Zu Einheitsaufnahmen bei fortlaufenden Sammelwerken
2. s. Anl. A und Regeln für fortlaufende Sammelwerke

4. Ist die Vorlage ein mehrbändiges begrenztes Werk mit oder ohne durchlaufende Zählung mit Abteilungen, so erhält das Gesamtwerk eine einzige Einheitsaufnahme. Die Abteilungen werden gemäss § 172,2 angegeben.

5. Als Abteilung werden behandelt:

- a) mehreren Teilen übergeordnete Gliederungsstufen, deren Benennung Begriffe wie z.B. Abteilung, Reihe usw. enthält oder nur aus Buchstaben oder Zahlen besteht,
- b) mehreren Teilen übergeordnete Gliederungsstufen, deren sachliche Benennung nur aus bibliographischen, literarischen oder fachspezifischen Gattungsbegriffen wie z.B. Aufsätze - Briefe - Lyrik, Anorganische Chemie - Organische Chemie, Alte Geschichte - Zeitgeschichte besteht,
- c) mehreren Teilen übergeordnete Gliederungsstufen, deren sachliche Benennung nur aus geographischen Begriffen oder Bezeichnungen von Zeitabschnitten besteht,

[§ 111, 5.]

wenn die gesamte Ausgabe diese Gliederungsstufen aufweist. Erforderlichenfalls wird für die Abteilung gemäss § 110 eine Stücktitelaufnahme gemacht.

Anm.: Zur Aufführung einer Abteilung mit Stücktitelaufnahme vgl. § 175,1; 1,a.

In allen anderen Fällen werden die entsprechenden Angaben in der Bandaufführung angegeben.

Zusätzlich zu den o.a. (a - c) Benennungen von Abteilungen können weitere, nur die Abteilung betreffende Angaben wie z.B. Zusätze zur sachlichen Benennung, Paralleltitel, Verfasserangaben genannt sein.

Eine Abteilung kann als einfache oder hierarchisch gegliederte Abteilung genannt sein. Jede Gliederungseinheit kann aus den oben genannten Angaben bestehen.

§ 112

[präzisierte Text:]

Zur Behandlung von fortlaufenden Sammelwerken mit Beilagen s. Regeln für fortlaufende Sammelwerke Zur Behandlung von Beiheftreihen s. Anl. D

§ 113, 1.

[Zusatz:]

(vgl. jedoch Anl. E).

3.

[präzisierte Text:]

Eine einzige Einheitsaufnahme unter dem zuerst vorhandenen (bei mehrbändigen begrenzten Werken, vgl. Anl. E) bzw. dem spätesten (bei fortlaufenden Sammelwerken, vgl. Anl. A für Schriftenreihen und Regeln für fortlaufende Sammelwerke) Gesamttitel eines mehrbändigen Werkes wird jedoch gemacht,

- a) wenn der Gesamttitel in den einzelnen Bänden schwankt;
- b) wenn in einzelnen Bänden geringfügige Änderungen des Gesamttitels an nicht ordnungswichtiger Stelle auftreten;
- c) wenn der Name eines Urhebers bei einem Teil der Bände im Sachtitel enthalten und bei einem Teil der Bände

[§ 113, 3.]

de zu ihm zu ergänzen ist.

Beispiel

Berichte des Instituts ...

Berichte. Institut ...

Anm. 1: Als ordnungswichtig im Sinne dieses Absatzes gelten die ersten sechs Ordnungswörter in einem Sachtitel (bzw. dessen erster Ordnungsgruppe), der einziger Ordnungsblock ist, und die zwei ersten Ordnungswörter in einem Sachtitel (bzw. dessen erster Ordnungsgruppe), der zweiter Ordnungsblock ist. Auch Verkürzung auf 1 - 5 Ordnungswörter und Verlängerung auf 2 - 6 Ordnungswörter in einem Sachtitel, der einziger Ordnungsblock ist, sowie Verkürzung auf ein Ordnungswort und Verlängerung auf zwei Ordnungswörter in einem Sachtitel, der zweiter Ordnungsblock ist, sind ordnungswichtige Änderungen. Bei Körperschaftsnamen wird im Einzelfall entschieden, was ordnungswichtig ist.

Anm. 2: Als geringfügig gelten

a) Änderungen, bei denen keine Substantive, Adjektive, Eigennamen oder Folgen von Initialen bzw. ähnliche Buchstabenfolgen eingefügt, weggelassen, umgestellt oder durch andere Wörter ersetzt werden.

Dazu gehören u.a.

- Änderungen, die Artikel, Präpositionen, Konjunktionen betreffen;

Beispiel

Allgemeines wissenschaftliches Handbuch der Minerale, Kristalle, Petrefakte

Allgemeines wissenschaftliches Handbuch der Minerale, Kristalle und Petrefakte

- Wechsel zwischen Singular und Plural im Sachtitel einer Schriftenreihe mit enthaltenem(n) Urheber(n);

[§ 113, 3, Anm. 2]

Beispiel

Mitteilungen und Jahresbericht des Instituts ...
Mitteilungen und Jahresberichte des Instituts ...
- Änderungen einzelner (auch mehrerer) Buchstaben;

Beispiele

Mitteilungen des Instituts ...
Mitteilungen des Institutes ...

Forschungen der neueren Zeit aus Bayern auf
dem Gebiete ...
Forschungen der neueren Zeit aus Bayern auf
dem Gebiet ...

- b) Umstellung der hierarchischen Stufen eines ent-
haltenen Urhebernemens;

Beispiel

Berichte der Katalogabteilung der DB
Berichte der DB, Katalogabteilung

- c) Wechsel in der Rechtsformangabe oder in der
Ortsangabe am Ende eines im Sachtitel enthalte-
nen Urhebers;

Beispiel

Mitteilungen des Instituts für Luftfahrtforschung
" " " " " e.V.
" " " " " eing. V.
" " " " " Bonn

- d) Änderungen, die Ordnungshilfen zur ersten Ord-
nungsgruppe des Sachtitels gemäss § 527 betref-
fen.

Beispiel

Zeitschrift für Geologie <Wien> / Sektion Kärnten
Zeitschrift für Geologie <Leipzig> / 01
[Verlagsort Leipzig ändert sich in "Magdeburg"]
Zeitschrift für Geologie <Wien> / Sektion Kärnten
Zeitschrift für Geologie <Magdeburg> / 01

Anm. 3: Zur Angabe der nicht berücksichtigten Gesamttitel
vgl. § 166,3.

Anm. 4: Zu Nebeneintragungen unter nicht berücksichtigten
Titeln bei Schwankungen an ordnungswichtiger Stelle
vgl. Anl. E und A.

5. [Zusatz:]

Zur Behandlung von Lieferungsverken s. Anl. F

§ 115, 1. [präzisierte Text des Abschnitts b:]

von der der Haupttitelseite gegenüberliegenden Titelseite, der Rückseite der Haupttitelseite, der Vortitelseite, dem Kolophon, dem Umschlag, dem Rücken (auch von Mappe oder Kapsel, vgl. § 107,2) sowie von allen anderen in der Vorlage enthaltenen Seiten mit Titelangaben; auch von Faksimile-Titelseiten, die nicht Haupttitelseiten sind, werden wichtige Angaben übernommen,

[Zusatz zur Ann. des Abschnitts b:]

Ebenso werden fehlerhafte Angaben, die offensichtlich auf mangelhaften CIP- und sonstigen Unterlagen beruhen, nicht berücksichtigt.

[Zusatz zum 2. ungez. Abs.:]

Die in den Abschnitten a und b genannten Informationsquellen gelten zusammen als "bibliographisch maßgebliche Stelle".

3. [Zusatz zur Ann. 2:]

Näheres s. Regeln für fortlaufende Sammelwerke

4. [präzisierte Text:]

Alle nicht der entsprechenden primären Quelle entnommenen Angaben werden in eckige Klammern gesetzt.

Ann.: In CIP- und sonstigen Titelaufnahmen eckig geklammerte Angaben werden übernommen, als ob sie ungeklammert wären.

Aufeinanderfolgende Bestandteile, die nicht der entsprechenden primären Quelle entnommen sind, werden zusammen in eckigen Klammern angegeben, jedoch nicht

a) im Erscheinungsvermerk; Erscheinungsort (ggf. mehrere) und Verleger bzw. Druckort und Drucker werden in getrennten eckigen Klammern angegeben, wobei das Deskriptionszeichen Doppelpunkt nicht in eine der Klammern eingeschlossen werden darf, z.B. [Stuttgart] : [Fromm],

- [§ 115, 4.] b) wenn die Bestandteile in verschiedene Kategorien des Erfassungsschemas gehören.

Anm. 1: Zur Verwendung von eckigen Klammern bei Einheits- und Ansetzungssachtiteln im Kopf vgl. § 180,2, bei Sammlungsvermerken im Kopf vgl. § 186, Anm. 3, bei Einheitssachtiteln in Fussnoten vgl. Anl. G.

Anm. 2: Wenn der Inhalt einer runden oder eckigen Klammer mit einem Abkürzungspunkt oder drei Weglassungspunkten endet, entfällt ein Punkt, der nach den Deskriptionsregeln danach zu setzen wäre, nicht, z.B. ... / Hans Müller (Hrsg.). Mitarb. Josef Mitterer ... Deskriptionszeichen am Anfang oder am Ende des Inhalts von eckigen Klammern werden im allgemeinen ausserhalb der eckigen Klammern gesetzt, z.B. [Hannover] : Feuerberg-Verlag.

- § 116, 2. [präzisierte Text:]

Nichtlateinische Schriftzeichen, die in Sprachen vorkommen, die die lateinische Schrift verwenden, werden im allgemeinen vorlagegemäss wiedergegeben.

3. [Anm.: obligator.]

4. [Zusatz als Anm. 2:]

Bei der Transliteration von arabischer (auch persischer usw.), hebräischer, syrischer und äthiopischer Schrift muss für die entsprechenden Buchstaben von Hand ein hochstehender rechts- oder linksgekrümmter Haken geschrieben werden. Ein Apostroph darf nicht als Transliterationszeichen verwendet werden (vgl. PI, Anl. 2, Nr. 8 - 15), z.B. Ibn^cAtijja; Ġuz^ʿ (nicht Ibn'Atijja; Ġuz').

5. [präzisierte Text des ungez. 2. Abs. der Anm. 1:]

Um bei der kyrillischen Schrift eine sichere Retransliteration durchführen zu können, ist bei den in Anl. 5, Tab. 1,II aufgeführten Sprachen (Ukrainisch, Belorussisch, Bulgarisch, Serbisch, Mazedonisch) die Sprach-

- [§ 116, 5.] bezeichnung der Fussnote beizufügen, soweit die Sprache ohne besondere Nachforschung identifizierbar ist (z.B. "In kyrill. Schr., ukrain.").

[präzisierte Text der Anm. 3:]

Zur Angabe einer von der des Hauptsachtitels abweichenden Schriftart bei in den Fussnoten aufgeführten Paralleltiteln oder Nebentiteln vgl. Anl. H und C.

- § 117, 1. [präzisierte Text:]

Schreibung und Orthographie der Vorlage werden im allgemeinen in der bibliographischen Beschreibung beibehalten.

Anstelle von β , auch in der Schreibweise von ξ , wird jedoch immer ss geschrieben; steht in der Vorlage sz anstelle von β , dann wird es ebenfalls durch ss ersetzt (vgl. § 205,3).

Anm.: Bei Abweichung des vorliegenden Sachtitels von der Ansetzungsform vgl. §§ 129; 130.

2. [präzisierte Text:]

Ausser in Sachtiteln, bei Personen- und Körperschaftsnamen in der Verfasserangabe, bei der Ausgabebezeichnung, bei Erscheinungsjahren und bei der eingedruckten Seitenzählung sowie bei Bandangaben in Gesamttitelangaben und Bandaufführungen werden Druckfehler und falsche Schreibung ohne besondere Kennzeichnung berichtigt.

[Zusatz zur Anm.:]

f) bei Bandangaben in der Gesamttitelangabe vgl.

§ 157,6,b

g) bei Bandangaben in Bandaufführungen vgl. § 173,8.

4. [präzisierte Text:]

Fehlende Akzente und diakritische Zeichen werden nach Möglichkeit ergänzt.

Bindestriche werden ohne Kenntlichmachung ergänzt bzw. weggelassen.

Anm.: Werden Wörter in der Vorlage getrennt geschrieben, die nach der geltenden Rechtschreibung zusammen-

[§ 117, 4, Anm.:] geschrieben werden müssen, so wird ein Bindestrich ergänzt, Schreibung in einem Wort erfolgt nicht.

Bis-Striche werden mit Spatium davor und danach wiedergegeben.

6. [präzisierte Text:]

Für die Gross- und Kleinschreibung gelten, unabhängig von der Typographie der Vorlage, im allgemeinen die Rechtschreiberegeln der betreffenden Sprache. In Zweifelsfällen richtet man sich nach der Vorlage.

Für alle Sprachen gelten folgende Bestimmungen. Mit grossem Anfangsbuchstaben wird geschrieben: das erste Wort eines Sachtitels (auch eines zitierten Sachtitels), alle Wörter, die nach Punkt, Ausrufezeichen, Fragezeichen stehen, auch wenn dazwischen ein Deskriptionszeichen steht, z.B. zwischen Hauptstichwort und Zusatz zum Hauptstichwort, ausserdem in Eigennamen, Körperschaftsnamen und geographischen Namen alle Wörter ausser Artikeln, Präpositionen und Konjunktionen im Innern der Namen, sofern diese nicht mit dem folgenden Namensbestandteil ein Ordnungswort bilden (vgl. § 315,3).

Anm. 1: Das erste Wort einer Unterstufe in einem Körperschaftsnamen wird ebenfalls mit grossem Anfangsbuchstaben geschrieben.

Anm. 2: Zur Schreibung von in Sachtiteln enthaltenen Personen-, Körperschafts- und geographischen Namen mit Präfixen und Verwandtschaftsbezeichnungen, die mit dem folgenden Namensbestandteil ein Ordnungswort bilden, vgl. § 131.

Anm. 3: Initial- und ähnliche Buchstabenfolgen sowie Kunstwörter, auch in Verbindung mit anderen Wörtern, werden (auch zu Beginn des Sachtitels) vorlagegemäss gross bzw. klein geschrieben. Ist jedoch die Initialfolge usw. der Name einer Körperschaft (Verlage sind ausgenommen), so wird deren erster Buchstabe in jedem Fall gross geschrieben.

[§ 117, 6, Ann. 3:] Kleinschreibung der Vorlage, die nicht den geltenden deutschen Rechtschreiberegeln entspricht, wird nicht übernommen.

[zusätzlicher Abs.:]

7. Mehrere aufeinanderfolgende Abkürzungen aus Einzelbuchstaben werden im allgemeinen ohne Spatien wiedergegeben, vgl. § 202,1,a, z.B.: u.d.T.; e.V.; aber: Freiburg i. Br.

Im Erscheinungsvermerk wird bei Ortsnamen, die aus zwei mit Bindestrich verbundenen Namen bestehen, von denen sich wiederum einer aus zwei Worten zusammensetzt, hinter dem Bindestrich ein Spatium gesetzt, z.B. Bonn- Bad Godesberg.

§ 119, 1. [Streichung der Ann.]

[§ 119], 2. [präzisierte(r) Text:]

Auf neuer Zeile beginnen jedoch

- a) die Gesamttitelangabe,
- b) einzelne Fussnoten bzw. jeweils mehrere zusammengehörende Fussnoten,
- c) die Gruppe "ISBN bzw. ISSN, Einbandart, Preisangabe",
- d) jede ISBN bzw. ISSN,
- e) die Gliederungsstufen hierarchisch gegliederter Abteilungen (vgl. § 172,2) und Bände,
- f) jede einzelne Bandaufführung.

§ 120, 1. [präzisierte(r) Text:]

Innerhalb von Sachtiteln, Zusätzen zu Sachtiteln, Ausgabebezeichnungen werden die Satzzeichen der Vorlage im allgemeinen beibehalten. Sie werden jedoch weggelassen bzw. verändert und eingefügt, wenn es für das Verständnis oder die Übersichtlichkeit erforderlich ist.

Schrägstriche werden in Sachtiteln und in sachlichen Benennungen von Unterreihen im allgemeinen durch Komma ersetzt; sie werden nur dann

- a) durch Bindestrich ersetzt, wenn sie anstelle eines nach der geltenden Rechtschreibung zu setzenden Bindestriches stehen,
- b) ohne Spatium davor und dahinter übernommen, wenn für die sie enthaltenden Teile des Sachtitels Ansetzungsformen eingefügt oder wenn ein Ansetzungssachtitel gebildet wird (vgl. §§ 129; 130).

Anm.: In den Ansetzungsformen bzw. im Ansetzungssachtitel werden sie weggelassen oder, im Falle eines Kompositums, durch Bindestrich ersetzt.

Anführungszeichen werden in der ganzen bibliographischen Beschreibung - unabhängig von der Vorlage - immer oben in doppelter Form zu Beginn und am Ende eines Wortes angegeben ("...").

§ 121, 2. [präzisierte(r) Text des Abschnitt a:]

Vor der Ausgabebezeichnung steht Punkt, Spatium, Ge-

[§ 121, 2.] dankenstrich, Spatium; vor der Ausgabebezeichnung zur gesamten Vorlage steht bei Sammlungen und begrenzten Sammelwerken jedoch Punkt, Spatium, wenn sie unmittelbar einer Ausgabebezeichnung zum letzten beigefügten Werk folgt (z.B. 5. Aufl. 2. Aufl. [d. Gesamtwerks].

[Streichung der Anm. 1 zu Abschnitt b]

[präzisiertes Text des Abschnitt d:]

Vor der Gesamttitelangabe steht kein Deskriptionszeichen (vgl. § 119,2); jede Gesamttitelangabe wird in runde Klammern ohne abschliessenden Punkt gesetzt.

[Streichung der Anm. zu Abschnitt d]

§ 122

[Zusatz zu Abschnitt f:]

Bei Gesetzen werden zwischen mehrere beigefügte Werke Kommata gesetzt, da es sich meistens um Aufzählungen handelt.

[präzisiertes Text ab Abschnitt i:]

- i) Vor der Formatangabe steht Spatium, Semikolon, Spatium (;).
- j) Vor der Angabe von Begleitmaterial steht Spatium, et-Zeichen, Spatium (&).
- k) Fussnoten oder Fussnotengruppen, die auf neuer Zeile beginnen, werden nicht durch Punkt abgeschlossen. Fussnoten, die fortlaufend anzugeben sind, werden durch Punkt, Spatium, Gedankenstrich, Spatium getrennt.
- l)

Zur Angabe der ISSN s. Regeln für fortlaufende Sammelwerke
--
- m) Zwischen ISBN und Einbandart steht im allgemeinen Spatium.
- n) Vor der Preisangabe steht Spatium, Doppelpunkt, Spatium. Nach der Preisangabe steht kein Abschlusszeichen.
- o) Bandaufführungen werden nicht durch Punkt abgeschlossen.
- p) Abteilungs- und Bandangaben werden im allgemeinen durch Punkt abgeschlossen (vgl. jedoch § 173,7).

[§ 122]

Anm. 1: ...

Anm. 2: ...

§ 123, 1. [präzisierte Text der Anm. 2:]

Zur Weglassung von auf der Haupttitelseite genannten Titeln beigefügter und enthaltener Werke vgl. Anl. G; von Paralleltiteln vgl. Anl. H.

[präzisierte Text der Anm. 7:]

Zu Weglassungen in der Gesamttitelangabe vgl. § 158,2.

§ 124, 1. [Zusatz zu Abschnitt b:]

In Ordnungshilfen und in Ordnungsgruppen werden die Ziffern IX und XL stets als VIIII und XXXX - auch in Zusammensetzungen wie z.B. XVIIIII und XXXXII - wiedergegeben, unabhängig davon, ob sie aufgelöst werden.

§ 125, 2. [Streichung; Anm. als Zusatz zu § 125,1.]

4. [präzisierte Text:]

Im allgemeinen werden nicht abgekürzt:

- a) Wörter in Sachtiteln (auch in zitierten Sachtiteln) und in sachlichen Benennungen von Unterreihen oder Abteilungen, einschliesslich der damit in direkter Verbindung stehenden Gliederungsbegriffe; Gliederungsbegriffe, die als Benennung einer Zählung dienen sowie sachliche Benennungen von Unterreihen oder Abteilungen in der Gesamttitelangabe werden jedoch abgekürzt,
- b) Personennamen, ausgenommen Adelstitel,
- c) Körperschaftsnamen, die zu einem Sachtitel zu ergänzen sind,
- d) die zwei ersten Wörter des Verlagsnamens bzw. der verlegenden Körperschaft im Erscheinungsvermerk bei Veröffentlichungen, die in Reihe A und C des Wöchentlichen Verzeichnisses angezeigt werden.

5. [präzisierte Text:]

Abgekürzte Wörter der Vorlage werden im allgemeinen in der vorliegenden Form übernommen. Jedoch werden vor-

- [§ 125, 5.] liegende Abkürzungen im ersten und/oder zweiten Wort eines Verlagsnamens bei Veröffentlichungen, die in Reihe A und C des Wöchentlichen Verzeichnisses der Deutschen Bibliographie angezeigt werden, nach den allgemeinen Regeln, die für die Auflösung von Abkürzungen gelten, aufgelöst.

Beispiel

Vorlage: St. Peter Verlag

Wiedergabe: S[ank]t-Peter-Verlag

Für die Wiedergabe mehrerer aufeinanderfolgender Abkürzungen gelten die Ansetzungsbestimmungen des § 202,1 und 2.

- § 126, 2. [präzisierte(r) Text:]

Zur Behandlung von Paralleltiteln s. Anl. H

[Streichung der Anm. 1]

3. [präzisierte(r) Text:]

Zur Angabe von Unterreihen bzw. fortlaufenden Beilagen s. Anl. A und Regeln für fortlaufende Sammelwerke

Anm.: Zur Angabe von Abteilungen vgl. § 172.

4. [präzisierte(r) Text der Anm. und Zusatz als ungez. 3. Abs.:]

Anm.: Zur Angabe von Titeln beigefügter Werke, die nicht auf der Haupttitelseite genannt sind, sowie von Titeln enthaltener Werke vgl. Anl. G.

Bestandteile einer Ausgabe, die in der Vorlage als "Anhang", "Nachtrag", "Vorwort", "Nachwort" oder ähnlich bezeichnet sind (im Folgenden Anhänge genannt) und die mit einem selbständig zitierbaren Titel auf der Haupttitelseite genannt sind, werden wie beigefügte Werke behandelt (vgl. Anl. G), wenn sie nicht von einem Verfasser stammen, unter dem die Ausgabe, die den Anhang enthält, die Haupteintragung bekommt. Sonstige Anhänge, die auf der Haupttitelseite genannt sind,

[§ 126, 4.] gelten als textliche Beigaben und werden gemäss § 134,7 im allgemeinen wie Zusätze zum Sachtitel behandelt. Anhänge, die nicht auf der Haupttitelseite genannt sind, bleiben im allgemeinen unberücksichtigt.

6. [Zusatz:]

Anm.: Zur Behandlung von Hierarchieangaben vgl. § 157,3. Sind mehrere Urheber zu ergänzen, werden sie ohne einleitende und verbindende Wendungen durch Spatium, Semikolon, Spatium (;) voneinander getrennt.

In zu ergänzende Urheber werden erforderlichenfalls nach den Bestimmungen des § 129 Ansetzungsformen eingefügt.

Anm.: Zur Ergänzung von Urhebern zu Sachtiteln vgl. auch § 642.

§ 128, 1. [Zusatz:]

Dies gilt besonders für Titel von Kongresspublikationen, bei denen gemäss § 502,2 Jahresangaben unberücksichtigt bleiben.

Alternativtitel werden nicht abgetrennt.

Zur Behandlung von längeren und kürzeren Sachtiteln von Schriftenreihen s. Anl. A

In lateinischen Sachtiteln können Relativsätze mit qui, quae, quod usw. als Zusätze zum Sachtitel behandelt werden.

Beispiel:

Vorlage: *Vetera monumenta Hibernorum historiam illustrantia quae ex Vaticani tabulariis deprompta sunt*

Wiedergabe: *Vetera monumenta Hibernorum historiam illustrantia ; quae ex Vaticani tabulariis deprompta sunt*

[Streichung des 1. Beispiels]

3. [Zusatz:]

Diese Bestimmung gilt auch für Sachtitel von Gesetzen, Erlassen und ähnlichem Material.

[§ 128], 7. [Streichung des 2. - 6. Beispiels]

§ 129 [präzisierte(r) Text:]

Weicht der Hauptsachtitel von der Ansetzungsform ab, so werden, wenn nicht nach § 130 ein Ansetzungssachtitel zu bilden ist, die abweichenden Ansetzungsformen im allgemeinen jeweils nach dem bzw. in den betreffenden Bestandteil im Hauptsachtitel in eckigen Klammern eingefügt; entsprechend werden für die Ansetzungsform hinzuzufügende Wörter und Wortteile an der betreffenden Stelle des Hauptsachtitels ebenfalls in eckigen Klammern eingefügt, jedoch nicht vor dem 1. Ordnungswort (vgl. § 130).

Bindestriche werden ohne Kenntlichmachung ergänzt bzw. weggelassen.

Ist bei der Auflösung einer Abkürzung nur ein Buchstabe oder eine zusammenhängende Buchstabenfolge zu ergänzen, so werden die zu ergänzenden Buchstaben in die abgekürzte Wortform eingefügt bzw. an die abgekürzte Wortform angehängt, z.B. "S[ank]t", "M[onsieur]". Ist jedoch an mehreren Stellen im Wort zu ergänzen, so werden zunächst die abgekürzte Form, dann in eckigen Klammern die vollständig aufgelöste Form aufgeführt, z.B. "bzw. [beziehungsweise]", "lfd. [laufend]".

Anm. 1: Eine nach einem Bestandteil eingefügte Ansetzungsform, die eine Vorlageform ersetzt, muss ein oder mehrere Zeichen bzw. Zeichenfolgen umfassen, die am Anfang und Ende durch Spatien begrenzt sind (vgl. aber für Formeln §§ 206; 207).

Beispiele

IBM/3 [IBM drei] nicht: IBM/3 [drei]
Lonzil [Konzil] nicht: L[K]onzil

Anm. 2: Kommen hintereinander ununterbrochen Wörter vor, die in Ansetzungsform einzufügen sind, wird die Einfügung nach allen diesen Wörtern in einer eckigen Klammer angegeben.

Beispiel:

Die Industrialisierung Preussens 1879 - 1890
[achtzehnhundertneunundsiebzig bis achtzehn-

[§ 129]

hundertneunzig] im Rahmen der weltwirtschaftlichen Entwicklung

Ann. 3: In der Bandaufführung werden weder Ansetzungsformen eingefügt noch Ansetzungssachtitel gebildet.

Bei der Angabe der Ordnungsblöcke der Stücktitelaufnahme in der Bandaufführung werden jedoch nach den Bestimmungen Ansetzungsformen eingefügt oder ein Ansetzungssachtitel anstelle des Hauptsachtitels angegeben.

Das gilt für folgende Fälle:

- a) typographische Besonderheiten, Druckfehler, falsche Schreibung (vgl. §§ 117,2; 205,2 und 3);
- b) Zahlen, Symbole und sonstige Zeichen sowie Buchstaben aus nichtlateinischen Alphabeten in Formeln und Fachwörtern (vgl. §§ 206 und 207).

Diese Regelung gilt auch für die ersten zwei Wörter von Verlagsnamen bei Veröffentlichungen, die in Reihe A des Wöchentlichen Verzeichnisses angezeigt werden; Ziffern werden nach Wiedergabe der Vorlage in Buchstaben aufgelöst;

Beispiel:

München : 3-Ass-Verlag [Drei-Ass-Verlag]

- c) Schreibung einer Wortzusammensetzung in einem Wort statt in mehreren Wörtern (vgl. §§ 204; 208,2);

Ann.: Zur Schreibung einer Wortzusammensetzung in mehreren Wörtern statt in einem Wort vgl.

§ 117,4.

- d) Wörter, die gemäss § 205,1 bei ein und demselben Sachtitel vereinheitlicht werden;
- e) Abkürzungen, sofern sie aufgelöst angesetzt werden (vgl. §§ 201; 202);
- f) Eigennamen, Körperschaftsnamen und geographische Namen mit der vorangehenden Verwandtschaftsbezeichnung "Mac" in einer Kurzform (vgl. § 317).

Für sonstige Präfixe und Verwandtschaftsbezeichnungen vgl. § 131;

[§ 129]

- g) Eigennamen, Körperschaftsnamen und geographische Namen mit dem Attribut "Sankt" und seinen Entsprechungen in anderen Sprachen (vgl. §§ 318; 208).

Beispiele

Vmständliche [Umständliche] Protokollarien des VVormser [Wormser] Reichstages

Der XXIV. [vierundzwanzigste] Parteitag der KPdSU

Die Hochschul-Bibliothek

[Der Bindestrich ist gegenüber der Vorlage ergänzt]

Das Goethe-Haus in Weimar

[Der Bindestrich ist gegenüber der Vorlage ergänzt]

Le sac-à-main

[Der Bindestrich ist gegenüber der Vorlage ergänzt]

The boyscout [boy scout] in American literature

Kritik [Kritik] der reinen Vernunft

D[octe]r Jekyll and M[iste]r Hyde

M[a]cDowell und seine Kompositionen

Der Nobelpreisträger Albert Sz[ent]-György

S[ank]t Gallen und seine Geschichte

§ 130

[präzisierte Text:]

Es wird jedoch ein Ansetzungssachtitel gebildet, wenn

- a) Wörter, die eine Ansetzungsform benötigen und/oder Wörter und Wortteile, die hinzuzufügen sind, überwiegen;

Ann.: Bei ausgeglichenem Zahlenverhältnis wird ebenfalls ein Ansetzungssachtitel gebildet.

- b) Teile des Hauptsachtitels wegzulassen oder vor dem 1. Ordnungswort einzufügen sind;

Ann.: Es wird jedoch kein Ansetzungssachtitel gebildet, wenn gemäß § 502,1 Bandangaben am Anfang, im Innern oder am Ende eines Sachtitels bei der Ansetzung weggelassen werden, es sei denn, für die Ansetzungsform ist eine Kasusänderung erforderlich. Zur Wiedergabe in der bibliographischen Beschreibung vgl. § 128,7.

- c) für die Ansetzungsform eine Kasusänderung erforderlich ist;

- d) ein Hauptsachtitel aus zwei oder mehr Ordnungs-

[§ 130]

gruppen besteht.

Ann. 1: Im Ansetzungssachtitel werden Klammern der Vorlage nicht übernommen.

Ann. 2: Zur Angabe des Ansetzungssachtitels in der Einheitsaufnahme vgl. § 180,2.

Beispiele

HST: Der Risenkavalier

AST: [Der Rosenkavalier]

HST: π -Mesonen-Forschung

AST: [Pi-Mesonen-Forschung]

HST: 1939 - 1945

AST: [Neunzehnhundertneununddreissig bis neunzehnhundertfünfundvierzig]

HST: The boyscout

AST: [The boy scout]

HST: Hier hebt sich an das Buch des Glücks der Kinder Adams

AST: [Das Buch des Glücks der Kinder Adams]

HST: Goethes Faust

AST: [Faust]

HST: Führer zur Literatur

AST: [Themenführer zur Literatur]

HST: Schriften für Ärzte

AST: [Internationale Schriften für Ärzte]

HST: Continuatio Bullarii Romani

AST: [Bullarium Romanum]

HST: Monumentorum Italiae quae a Christianis posita sunt libri 4

AST: [Monumenta Italiae quae a Christianis posita sunt]

HST: Münchener theologische Studien. Reihe A, Patristik

AST: [Münchener theologische Studien / A]

HST: Sonderbände zur Strahlentherapie

AST: [Strahlentherapie / Sonderbände]

§ 131, 1. [Streichung]

§ 132 [präzisierte Text:]

Zur Angabe von Nebentiteln s. Anl. C

§ 133, 3. [präzisiertes Text:]

Sie werden in der Einheitsaufnahme zusätzlich angegeben,
a) im Kopf, und zwar bei musikalischen Kompositionen mit dazugehörigem Text und Texten zu musikalischen Kompositionen, die gemäss § 701,3 die Haupteintragung unter bzw. mit ihnen erhalten (vgl. § 178,2 - 4),
b) bei Ausgaben sonstiger Werke in den Fussnoten (vgl. § 164,1),
es sei denn, sie sind mit dem Hauptsachtitel bzw. Ansetzungssachtitel identisch, und es ist keine Sprachbezeichnung als Ordnungshilfe hinzuzufügen.

§ 134, 2. [Zusatz:]

Titulaturen, Amts- und Standesbezeichnungen sowie Herkunftsangaben und dgl. bei gefeierten Personen, deren Namen im Zusatz zum Hauptsachtitel enthalten sind, werden nicht weggelassen.

3. [Zusatz:]

Datierungen sowie Initialabkürzungen bei Gesetzen und dgl. sind primärer Zusatz zum Hauptsachtitel und werden an erster Stelle nach diesem in der Reihenfolge der Vorlage aufgeführt. Sind diese Angaben nicht oder unvollständig auf der Haupttitelseite genannt, so werden sie aus dem Innern der Vorlage übernommen, hauptsächlich vom Beginn des Gesetzestextes. Bei mehreren Änderungsgesetzen wird jedoch nur das letzte angegeben und die Weglassungen durch drei Punkte angedeutet.

Beispiel

Bundesgesetz über das Rechtsmittelverfahren : Gesetz vom 11. Oktober 1962 ; in d. Fassung vom 23. August 1970 ; geändert durch Gesetz vom ... 2. Mai 1974 ...

Quellenangaben (z.B. BGBI. S. 1764) werden nur als Zusatz angegeben, wenn sie auf der Haupttitelseite genannt sind.

Angaben wie "Mit Durchführungsverordnung" oder "Mit Nebengesetzen" gelten ebenfalls als Zusätze zum Hauptsachtitel.

[§ 134], 4. [präzisierte(r) Text:]

Zur Behandlung von Zusätzen zu Parallelsachtiteln
s. Anl. H

5. [präzisierte(r) Text:]

Enthält die Vorlage den Sachtitel nur in einer Sprache, die Zusätze aber in verschiedenen Sprachen, so wird im allgemeinen nur der Zusatz in der Sprache des Sachtitels übernommen. Liegt ein solcher Zusatz nicht vor, wird der typographisch hervorgehobene bzw. zuerst genannte Zusatz oder, wenn dieser nicht in einer bekannteren Sprache abgefasst ist, ggf. ein Zusatz in einer bekannteren Sprache übernommen.

Anm.: Als bekanntere Sprachen gelten die hauptsächlich romanischen, germanischen und slawischen (Russisch und Polnisch) Sprachen sowie Altgriechisch und Lateinisch.

7. [präzisierte(r) Text und Zusatz:]

Vermerke über textliche Beigaben werden wie Zusätze zum Sachtitel behandelt. Als textliche Beigaben gelten auch Anhänge, Nachträge und dgl. ohne selbständig zitierbaren Titel.

Anm. 1: Zur Behandlung von Beilagen im Kollationsvermerk vgl. § 155,2. Zur Angabe von Beilagen als Fussnote vgl. § 165,8.

Anm. 2: Zur Behandlung von Kombinationen von textlichen Beigaben mit Illustrationsangaben vgl. §§ 153,3 und 165,8.

Anm. 3: Zur Behandlung von Anhängen, Nachträgen und dgl., die einen selbständig zitierbaren Titel haben, vgl. § 126,4.

Beispiel

Lehrbuch der Chemie : mit e. Tab. d. period. Systems d. Elemente

[Zusatz als neuer Abs.:]

8. Ein auf der Haupttitelseite genannter Vermerk wie z.B. "Sonderdruck aus" und dgl. mit Angabe eines Titels wird als Zusatz behandelt; steht er nicht auf der Haupttitel-

[§ 134, 8.] seite, wird er in einer Fussnote angegeben.

Beispiel

Bürgerliches Gesetzbuch : BGB ; [vom 18. August 1896] ;
Sonderdr. aus Schönfelder "Deutsche Gesetze" ...

Ebenfalls als Zusätze zum Hauptsachtitel werden bei
Kongresspublikationen enthaltene Werke angegeben, die
auf der Haupttitelseite genannt sind; dabei werden
mehrere Titel enthaltener Werke durch Komma getrennt.

Beispiel

Aktueller Stand der Intensivmedizin : hämodynam. Über-
wachung u. Therapieführung, akute respirator. Insuffi-
zienz, Herzrhythmusstörungen in d. Intensivmedizin,
freie Vorträge ; Autoreferate d. gemeinsamen Tagung
d. Dt. u.d. Österr. Ges. für Internist. Intensivmedi-
zin...

Angaben über Zusammenfassungen (summaries) werden nur
aufgeführt, wenn sie auf der Haupttitelseite stehen.

§ 135 [präzisierten Text:]

Zur Angabe von Unterreihen s. Anl. A

§ 136, 2. [Zusatz:]

Auf die Angabe wird jedoch nicht verzichtet, wenn

- a) sie durch spezifische einleitende Formulierungen unerlässlich ist,
- b) es sich um Verfasser, Urheber und sonstige beteiligte Personen und Körperschaften handelt, deren Name im Hauptsachtitel zur Sachaussage gehört,
- c) es sich um zusätzlich anzugebende Namensformen von Urhebern handelt.

3. [präzisierten Text:]

Ferner werden, sofern nicht schon nach § 136,1 aufzuführen, folgende Personen und Körperschaften angegeben

- a) bei begrenzten Werken (ausser va-Ausgaben) von sonstigen beteiligten, an bibliographisch massgeblicher Stelle (vgl. § 115,1) genannten Personen (einschliesslich Verfassern bei gemeinsamen Werken von mehr als drei Verfassern) eine, von Personen mit

[§ 136, 3.]

unterschiedlichen Funktionen je eine,

Anm. 1: Dabei werden jedoch Personen mit untergeordneter Bedeutung nicht berücksichtigt. Dazu gehören:

- Fotografen bei nur wenigen Fotos,
- Verlagsredakteure oder -lektoren, die in der Vorlage als Herausgeber u.ä. bezeichnet werden und für die Verlagsproduktion allgemein zuständig sind,
- im Zusammenhang mit einem Nachwort, Vorwort o.ä. und nicht auf der Haupttitelseite genannte Personen und Körperschaften,
- Schriftleiter und Redakteure bei Verfasserwerken; bei Urheber- und Sachtitelwerken nur dann, wenn ein Herausgeber genannt ist.

Anm. 2: Sind in der Vorlage statt der Namen der Verfasser nur Buchstaben oder Buchstabengruppen u.ä. (vgl. § 606,1) angegeben, so werden diese vorlagegemäss wiedergegeben.

b) bei

- anonymen Werken (ausser va-Ausgaben) von Urhebern einer, von sonstigen beteiligten Körperschaften, die mit einer der in Anl. 600/F, Gruppe 2 aufgeführten Wendungen genannt sind, eine,
- Verfasserwerken (ausser va-Ausgaben) von sonstigen beteiligten Körperschaften, die in Anlass- oder Impressumposition stehen oder mit einer der in Anl. 600/F, Gruppen 1 und 2 aufgeführten Wendungen genannt sind, eine,

Anm. 1: Sind mehrere Urheber bzw. sonstige beteiligte Körperschaften mit unterschiedlichen Funktionen genannt, wird jeweils eine angegeben.

Anm. 2: Näheres über Zugehörigkeit von Personen, Urhebern und sonstigen beteiligten Körperschaften zum Band und/oder zum Gesamtwerk bei mehrbändigen Werken vgl. § 171,1.

- [§ 136, 3.] c) bei va-Ausgaben je eine herausgebende Körperschaft, eine veranstaltende Körperschaft sowie ein Übersetzer, d) bei Teilen von Schriftenreihen Urheber der Schriftenreihe, die gemäss § 643,1 eine Nebeneintragung erhalten; diese Angabe erfolgt in einer Fussnote (vgl. § 165,9).

Anm. 1: Wenn zwei Personen oder Körperschaften mit der gleichen Funktion bzw. derselben Wendung, in Impressum- oder Anlassposition genannt sind und eine davon nach den Bestimmungen der §§ 136,1 a oder 136,3 aufzuführen ist, wird auch die zweite aufgeführt. Sind jedoch mehr als zwei Personen oder Körperschaften genannt, so werden die typographisch hervorgehobene bzw. zuerst genannte angegeben und die weiteren durch drei Punkte angedeutet.

Dies gilt auch für gefeierte Personen und für Körperschaften, über bzw. für die Festschriften, Jubiläumsschriften und dgl. erscheinen.

Anm. 2: Die zugehörige Verfasserangabe wird ggf. auf jeder Gliederungsstufe eines mehrbändigen Werkes gemacht.

Anm. 3: Sind in einem **begrenzten** Sammelwerk ohne übergeordneten Sachtitel beteiligte Personen oder Körperschaften zum Ganzen angegeben, so werden sie nach dem letzten beigefügten Werk aufgeführt. Die Zugehörigkeit wird durch Hinzufügung von "[Gesamtwerk]" ausgedrückt (z.B. "[Gesamtwerk] hrsg. von ..."), wenn auch noch beteiligte Personen oder Körperschaften für das letzte beigefügte Werk aufzuführen sind.

Bei Gesetzen und dgl. entfällt dieser Zusatz.

§ 137 [präzisierte Text zum gesamten Paragraphen:]

1. Die Verfasserangabe wird in der Form der Vorlage einschliesslich der einführenden und verbindenden Wendungen übernommen. Ist eine anzugebende Person oder Körperschaft

- [§ 137, 1.] an verschiedenen Stellen und/oder mit verschiedenen Wendungen genannt, so wird sie nur einmal aufgeführt. Die Haupttitelseite hat Vorrang gegenüber den anderen bibliographisch massgeblichen Stellen (vgl. § 115,1) der Vorlage. Zu den einführenden Wendungen gehören auch Wendungen wie z.B. "Ill. von ...", "Mit 20 Fotogr. von ...".
- 1a. Urheber und sonstige beteiligte Körperschaften, die nicht Organe sind, werden ohne die als Hierarchie voranstehenden Distrikte, Departements, Ministerien und dgl. angegeben, wenn es sich um Publikationen aus Ländern wie der DDR und Frankreich handelt, in denen solche Hierarchieangaben üblich sind. Zur Angabe beim Gesamttitel vgl. § 157,3.
 2. Fehlen einführende Wendungen, so wird auf die Ergänzung verzichtet.
 3. Teilergänzungen zu Namensformen der Vorlage, abweichende Ansetzungsformen sowie Erklärungen zu Personen- oder Körperschaftsnamen werden nicht eingefügt.
Anm. 1: Ansetzungsformen stehen nur im Kopf, in den Nebeneintragungsvermerken oder in den Fussnoten (vgl. § 161,1).
Anm. 2: Handelt es sich um angebliche oder mutmassliche Verfasser oder um Personen, denen das Werk in der Überlieferung zugeschrieben wird, so wird dies in einer Fussnote erläutert (vgl. § 165,5).
 4. Enthält der Name einer Person oder Körperschaft Druckfehler oder falsche Schreibungen, so wird im allgemeinen die berichtigte Form in einer Fussnote angegeben. Druckfehler in Körperschaftsnamen, die eindeutig sind, wie z.B. nur vertauschte oder fehlende Buchstaben, werden auch in der Verfasserangabe ohne Kennzeichnung berichtigt.

§ 138 [Streichung]

§ 139, 4. [präzisiert Text:]
Ist jedoch der Name der Körperschaft in abgekürzter oder

[§ 139, 4.] Initialenform im Hauptsachtitel enthalten bzw. zu ihm zu ergänzen und/oder im Zusatz zum Sachtitel enthalten, so wird die ausgeschriebene Namensform zusätzlich angegeben, und zwar in der Verfasserangabe, wenn sie auf der Haupttitelseite steht, ansonsten in einer Fussnote (vgl. § 165,5).

§ 139 [zusätzl. Abs.:]

5. Weitere an bibliographisch massgeblicher Stelle genannte abweichende Namensformen für Personen und Körperschaften, die eine Eintragung erhalten, werden, sofern sie nicht nach anderen Regeln an einer anderen Stelle aufzuführen sind, in den Fussnoten angegeben (vgl. § 165,5).

§ 140, 1. [präzisierte Text:]

Personalangaben werden im allgemeinen ohne Kennzeichnung weggelassen.

Sie werden jedoch beibehalten bei Namen von Fürsten und Mitgliedern von Fürstenthäusern (Kaiser, Könige, Prinzen usw.) sowie bei Namen von geistlichen Würdenträgern, sofern diese mit ihrem persönlichen Namen genannt sind.

Sie werden ferner beibehalten zur Vermeidung von sprachlichen Härten oder sachlichen Unklarheiten.

Adelstitel werden übernommen.

2. [Zusatz:]

Gründungsdaten von Körperschaften am Ende eines Sachtitels oder einer zu einem Sachtitel **ergänzten** Körperschaft werden durch drei Punkte ersetzt, wenn sie nicht integrierender Bestandteil des Körperschaftsnamens sind.

Beispiel

Vorlage: Hanauer Kreissparkasse, gegr. 1887.
Festschrift

Wiedergabe: Festschrift / Hanauer Kreissparkasse ...

§ 141, 1. [Zusatz als Anm.:]

Anm.: Schrägstriche der Vorlage werden durch Semikolon bzw. Punkt - je nach Sachverhalt - wiedergegeben.

§ 142, 1. [präzisierte(r) Text:]

Die Ausgabebezeichnung (d.i. Bezeichnung der Auflage oder Ausgabe, Zählung nach Tausenden, Bezeichnungen wie anastatischer Nachdruck, Neudruck, Faksimile-Ausgabe, Vorabdruck, als Manuskript gedruckt, reprinted, reprinted on demand, preprint, gekürzte Lizenzausgabe, Stand 1.1.1972, Taschenbuchausgabe, genehmigte Taschenbuchausgabe, deutsche Erstausgabe, Originalausgabe, Erstveröffentlichung in deutscher Sprache, Erstausgabe in deutscher Sprache, Ausgabe für Hessen) wird im Wortlaut der Vorlage unter Beachtung der Regeln für Zeichensetzung, Ziffern, Abkürzungen (vgl. §§ 120 - 122; 124; 125) übernommen, auch wenn es sich um eine 1. Auflage handelt. Eine nicht in der Vorlage genannte Ausgabebezeichnung wird nach Möglichkeit ergänzt (vgl. auch Anl. L), nicht jedoch eine 1. Auflage.

Besteht die Ausgabebezeichnung in der Vorlage nur aus einer oder mehreren Zahlen, die nicht ohne weiteres als Ausgabebezeichnung erkennbar sind, so wird sie als von ausserhalb der Vorlage ermittelt betrachtet.

Besteht eine Ausgabebezeichnung aus zwei oder mehreren Aussagen, so werden diese durch Komma, Spatium (,) voneinander getrennt.

Beispiele

Stand 21.12.73, 2. Aufl.
4. ed., 3. impr.

2. [präzisierte(r) Text:]

Zu Ausgabebezeichnungen mit sachlichen und/oder formalen Aussagen bei mehrbändigen begrenzten Werken vgl. § 171,1

Zur Verfahrensweise bei fortlaufenden Sammelwerken s. Regeln für fortlaufende Sammelwerke
--

5. [präzisierte(r) Text:]

Zur gesamten Vorlage gehörende Ausgabebezeichnungen werden nach den Angaben für das letzte beigefügte Werk aufgeführt, erforderlichenfalls mit dem erläuternden Zusatz "[d. Gesamtwerks]", z.B. "5. Aufl. [d. Gesamtwerks] /

[§ 142, 5.] bearb. von H. Müller".

7. [präzisierte Text:]

Zählung nach Tausenden und Standangaben werden auch dann angegeben, wenn eine Auflagenbezeichnung anzugeben ist.

9. [präzisierte Text:]

Bei Nachdrucken (Reprints) und Faksimile-Ausgaben wird die Ausgabebezeichnung mit Hinweis auf die frühere Ausgabe angegeben. Ist der Hinweis auf die frühere Ausgabe in der Ausgabebezeichnung des Nachdruckes unvollständig, d.h. fehlt Ort und/oder Verlag und/oder Jahr, so wird die fehlende Angabe von anderen Stellen der gesamten Vorlage möglichst ergänzt.

Beispiel

[Leipzig, Reclam], 1875

10. [zusätzl. Abs.:]

Bei Fehlen einer Ausgabebezeichnung oder eines in Verbindung mit der Ausgabebezeichnung stehenden Hinweises auf die frühere Ausgabe wird aufgrund der Angaben der gesamten Vorlage eine Ausgabebezeichnung mit den folgenden Bestandteilen, soweit in der Vorlage vorhanden, gemacht:

[Nachdr. d. Ausg.] Ort, Verlag, Jahr

§ 144, 1. [präzisierte Text:]

Der Erscheinungsvermerk wird in einer feststehenden Reihenfolge, unabhängig von der Form der Vorlage, wiedergegeben: Erscheinungsort, Verleger, Erscheinungsjahr, Druckort, Drucker. Bei mehreren Verlegern ist die Reihenfolge: Erscheinungsort, Verleger, Erscheinungsort, Verleger usw.

Anm. 1: Ändern sich in Bänden eines mehrbändigen begrenzten Werkes Verlagsort, Verleger oder eines oder mehrere der ersten sechs ordnenden Elemente (Buchstaben oder Spatien) des Verlagsnamens, so wird nach Anl. E verfahren.

[§ 144, 1.] Anm. 2: Zur Zeichensetzung vgl. § 122, g.

Schemata:

Ort : Verleger, Jahr

Ort : Verleger, Jahr (Drucker)
[Verlags- und Druckort sind identisch]

Ort : Verleger, Jahr (Druckort : Drucker)

Ort ; Ort : Verleger, Jahr

Ort : Verleger ; Ort : Verleger, Jahr

2. [präzisiertes Beispiel der Anm.:]

[Ort] : [Verleger], [Jahr]

3. [präzisierte(r) Text:]

Übergeklebte oder übergestempelte neue Verlagsangaben (Ort und Verleger) werden von der Vorlage übernommen. Überklebte oder überstempelte Angaben werden nicht berücksichtigt.

Eingeklebte oder eingestempelte neue Verlagsangaben neben früheren werden zusätzlich nach diesen angegeben und in einer Fussnote als solche gekennzeichnet. Eingestempelte oder eingeklebte Bezugsquellenangaben bleiben unberücksichtigt. Eingeklebte oder eingestempelte Verlagsangaben in einer Ausgabe ohne eine eingedruckte Verlagsangabe werden wie eingedruckte Verlagsangaben behandelt.

Anm.: Zur Aufführung der Angaben und Hinweise in den Fussnoten vgl. § 165,7.

§ 145, 1. [Zusatz:]

Die Haupttitelseite hat Vorrang vor anderen bibliographisch massgeblichen Stellen der Vorlage.

Begriffe, die anstelle eines Erscheinungsortes in der Vorlage genannt sind, aber keinen Ort bezeichnen, werden jedoch nicht als Erscheinungsort, sondern in einer Fussnote angegeben (vgl. § 165,7).

Beispiel

Vorlage: Berlin und Schleswig-Holstein

Erscheinungsort: Berlin

Fussnote: Auf d. Haupttitels. als "Erscheinungsort"
auch: Schleswig-Holstein